

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Vereinszeichen, Geschäftsjahr, Registereintrag	2
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Tätigkeit und Aufgabe	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Verwarnung und Ausschluss	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Finanzielle Verwaltung	7
§ 13 Kassenprüfung	7
§ 14 Datenschutz	7
§ 15 Geschäftsordnung	8
§ 16 Satzungsänderung	8
§ 17 Auflösung des Vereins	8
§ 18 Haftungsausschluss	9
§ 19 Schlussbestimmung	9
Zahlen und Daten zum PHC	9

§ 1 Name, Sitz, Vereinszeichen, Geschäftsjahr, Registereintrag

1. Name: POLIZEIHUNDECLUB Karlsruhe-Knielingen e. V.
In Abkürzung: „PHC“ oder „PHC Knielingen“
2. Sitz: Kurzheckweg 19, 76187 Karlsruhe
3. Vereinszeichen: Der Verein führt ein Vereinszeichen, mit der Karlsruher Pyramide, den Vereinsfarben in der Fahne, den Buchstaben "P. H. C." und der Umschrift "POLIZEIHUNDECLUB KARLSRUHE-KNIELINGEN e. V.". Die Vereinsfarben sind gelb und grün.
4. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Registereintrag: Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. VR 172 im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Tätigkeit und Aufgabe

1. Gemeinnützigkeit
Der PHC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins
Als Mitglied des swhv, DHV und VDH betreibt und fördert der Verein die Ausbildung aller geeigneten Hunde zu angenehmen Familien- und Begleithunden, sowie die Ausbildung in den verschiedenen Sportsparten. Breitenarbeit, gesundes Leistungsstreben sowie Gemeinschaft und Geselligkeit werden in gleichem Maße gefördert.
3. Tätigkeit des Vereins
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Aufgabe des Vereins
 - 4.1 Zusammenführung aller Hundefreunde zu einer Gemeinschaft;
 - 4.2 Anleitung zur Ausbildung und Aufzucht von Hunden;
 - 4.3 Gestellung von ausgebildeten oder erfahrenen Sportwarten;
 - 4.4 Gestellung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte;
 - 4.5 Förderung des Leistungssports mit dem Hund;
 - 4.6 Förderung des Breitensports mit dem Hund;
 - 4.7 Wahrung der Neutralität gegenüber Politik, Konfession und Rasse

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gewerbmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Verein unterscheidet

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördernde Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft
 - 1.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
 - 1.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt.
 - 1.3 Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
 - 1.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Hundesports oder für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Vorschlag von mindestens 10% der Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Fördernde Ehrenmitglieder
Personen oder Firmen, die dem Verein Sach- oder Geldspenden zukommen lassen, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Vorschlag von mindestens 10% der Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu "fördernde Ehrenmitglieder" mit ihrer Zustimmung ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Einrichtungen des Vereins dürfen von den Mitgliedern unentgeltlich benutzt werden, soweit dies zur Hundeausbildung erforderlich ist. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln und mit den Mitteln des Vereins sparsam umzugehen.
2. Die Mitglieder dürfen nach Absprache mit dem zuständigen Sportwart mit ihren Hunden an Prüfungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind zum Tragen des Vereinszeichens berechtigt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern.
5. Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung sowie alle weiteren Ordnungen des Vereins anerkannt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede für den Verein wichtige Änderung der Adresse und der persönlichen Daten schriftlich mitzuteilen.
7. Stimm- und antragsberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied, welches mindestens 18 Jahre alt - im Falle des 1. Vorsitzenden 21 Jahre - und mindestens 6 Monate Vereinsmitglied ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitglie-

dersammlung festgesetzt und im Vereinsheft, auf der Homepage oder durch Aushang bekannt gegeben.

2. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist unaufgefordert bis zum 31.05. d. J. zu bezahlen. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 15.06. d. J. nicht beim Verein eingegangen, ruhen alle Mitgliedsrechte. Bei Rückstand über den 31.10. d. J. hinaus, kann das Mitglied gemäß § 8 Abs. 2 ausgeschlossen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
Tod
Austritt
Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beendigung der Mitgliedschaft von deren gesetzlichen Vertreter schriftlich zu erklären.

§ 8 Verwarnung und Ausschluss

1. Verwarnung
Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen Bestimmungen und Anordnungen des Vorstandes oder gegen das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins kann es verwarnet werden, sofern der Verstoß nicht schon alleine ein Grund für einen Ausschluss ist. Es kann auch ein zeitlich befristetes Platzverbot ausgesprochen werden. Bei wiederholten Verwarnungen kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Ausschluss
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder wiederholt wegen eines oder mehrer Verstöße verwarnet wurde, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der verfügte Ausschluss schließt Platz- und Clubhausverbot mit ein. Über den Ausschluss werden die Mitglieder vom Vorstand informiert.
Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Ausschluss-Datum Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt, die über den Einspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Bei erfolgtem Einspruch bleibt das ausgesprochene Platz- und Clubhausverbot bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen im Jahr statt. Die erste Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist die Jahreshauptversammlung. Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit 4-Wochen-Frist durch den Vorstand mittels

Vereinsheft oder durch Brief an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.
 - 2.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - 2.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes
 - 2.4 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 2.5 Wahl der Kassenprüfer
 - 2.6 Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - 2.7 Ernennung der Ehrenmitglieder
 - 2.8 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - 2.9 Beratung und Entscheidung über vom Vorstand benannte Tagesordnungspunkte
 - 2.10 Beratung und Entscheidung über Anträge
 - 2.11 Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
3. Die zweite Mitgliederversammlung findet im dritten Quartal des Geschäftsjahres statt. Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit 4-Wochen-Frist durch den Vorstand mittels Vereinsheft oder durch Brief.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit 4- Wochen-Frist durch den Vorstand mittels Vereinsheft oder durch Brief.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen. Die Anträge müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.
6. Beschlussfassung
 - 6.1 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung der beschlussrelevanten Tagesordnungspunkte einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mit 2-Wochen-Frist.
 - 6.2 Falls eines der anwesenden Mitglieder bei einer Beschlussfassung geheime Abstimmung verlangt, ist diese geheim durchzuführen.
 - 6.3 Bei Abstimmungen sind folgende Stimmenmehrheiten der anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - 6.3.1 Einfache Beschlüsse bedürfen der **einfachen Mehrheit**.
 - 6.3.2 Satzungsänderungen bedürfen der **2/3-Mehrheit**.
 - 6.3.3 Vereinsauflösung bedarf der **3/4-Mehrheit**.
 - 6.3.4 Bei Personenwahlen sind beliebig viele Kandidaten für ein Amt erlaubt.

Der erste Wahlgang entscheidet nach der **einfachen Mehrheit**.
Bei einem zweiten Wahlgang wird die Zahl der Kandidaten auf die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen gekürzt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 - 6.4** Bei jedem Wahlgang ist die Mehrheit nach der Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen zu berechnen.
 - 6.5 Für die Berechnung der Abstimmungsmehrheiten ist die Anzahl der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste maßgebend
 - 6.6 Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand dient dem Verein ehrenamtlich.

2. Der Vorstand besteht aus:

- 2.1 1. Vorsitzende/r
- 2.2 2. Vorsitzende/r
- 2.3 Kassenführer/in
- 2.4 Schriftführer/in
- 2.5 Sportwart/in für den VPG-Bereich
- 2.6 Sportwart/in für den THS-Bereich
- 2.7 Sportwart/in für den Basis-Bereich
- 2.8 Sportwart/in für den Agility-Bereich
- 2.9 Sportwart/in für den Obedience-Bereich
- 2.10 Jugendleiter/in
- 2.11 Beisitzer/in
- 2.12 Beisitzer/in

Zusatz zu §11 Abs. 2 Pkt.9:

Das Amt des Sportwartes Obedience ruht bis zur Einführung der Sparte. Das Amt des Sportwartes bleibt so lange unbesetzt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden sowie mindestens 70% der Vorstandsmitglieder ausgehend von den besetzten Vorstandsposten. Der Vorstand darf nicht mehr als drei unbesetzte Posten haben.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit.

5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch

- 5.1 1. Vorsitzende/r
- 5.2 2. Vorsitzende/r
- 5.3 Kassenführer/in

Jeweils zwei der o.g. Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

7. Vorstandsmitglieder dürfen nicht miteinander verheiratet, verwandt, verschwägert sein und nicht in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft) leben. Sie dürfen auch nicht in einem gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

8. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Die Bestellung erfolgt durch die Annahme der Wahl.

9. Jedes Mitglied des Vorstandes wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, es bleibt jedoch bis zur Neubesetzung im Amt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat jeweils mit jährlicher Überschneidung zu erfolgen.

10. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nur ein Amt bekleiden. Ausnahme: § 11 Punkt 11; 2. Satz

11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der gesamte Vorstand einen „kommissarischen“ Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dieser Nachfolger kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger für den Rest der ursprünglichen Amtszeit gewählt.

12. Das Amt im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Die Entlastung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

13. Aufgaben des Vorstandes im Sinne von § 11 Nr. 5 ist die

13.1 Vertretung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Aufgabe des Gesamtvorstandes ist

13.2 Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins;

13.3 Wahrnehmung der Belange des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, sowie gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen;

13.4 Durchführung der Mitgliederversammlung;

13.5 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

13.6 Organisation des gesamten Ausbildungsbetriebs;

13.7 Einsetzen eines Wahlleiters bei anstehenden Neuwahlen.

§ 12 Finanzielle Verwaltung

1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, mit Geldern und Vermögenswerten des Vereins sparsam umzugehen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist wie folgt beschränkt:

3.1 der Vorstand darf über bis zu Euro 5.000 pro Geschäftsfall entscheiden;

3.2 Ausgaben über Euro 5.000 pro Geschäftsfall bedürfen eines Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung .

4. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen zu Lasten des Vereins bedarf eines Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung.

5. Beschaffung von Geldern und Krediten bedürfen jeweils eines Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrem Kreise zwei befähigte Mitglieder als Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zu prüfen. Die Prüfungen sollen nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand innerhalb einer Woche zur Kenntnis zu geben, bevor er in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

5. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer hat mit jährlicher Überschneidung zu erfolgen. Es ist für einen Kassenprüfer nur eine direkte Wiederwahl für weitere zwei Jahre zulässig. Jede weitere Wiederwahl ist frühestens nach einer Amtspause von 3 Jahren möglich.

§ 14 Datenschutz

1. Die Speicherung von Daten des Vereins und dessen Mitgliedern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
2. Steht ein vereinseigener Computer nicht zu Verfügung, darf ein privater Computer benutzt werden.
2. Gespeicherte Daten dürfen nur für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist verboten.
3. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die Person verantwortlich, die für den Verein die Daten speichert.
4. Entfällt der Grund für eine Datenspeicherung (z.B. Austritt eines Mitglieds) oder wird die Genehmigung zur Datenspeicherung durch den Vorstand widerrufen, sind alle Daten mittels Datenträger unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu übergeben. Danach sind alle Daten vom privaten Computer zu löschen.
5. Für eine vereinseigene Homepage gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Inhalt, Umfang und Aktualisierung einer Homepage ist der Vorstand oder ein durch den Vorstand beauftragtes Mitglied des Vereins verantwortlich.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung ist Grundlage der Tätigkeiten des Vorstands und der Kassenprüfer.
2. Die Geschäftsordnung ist jeder Satzungsänderung anzupassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit einer Mitgliederversammlung.

§ 16 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der beabsichtigten Satzungsänderung mit 4-Wochen- Frist von dem Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Beschluss in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, in deren Einladung die beabsichtigte Auflösung des Vereins angekündigt wird. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Entgegen den sonstigen Abstimmungsregelungen ist eine schriftliche Stimmabgabe der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder zulässig. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Ablösung bestehender Verbindlichkeiten folgenden Institutionen anteilmäßig zu:
 - 2.1 1/2 dem Dachverband, "Südwestdeutscher Hundesportverband e. v."
Sitz 72800 Eningen
 - 2.2 1/2 dem „Tierschutzverein Karlsruhe und Umgebung e. V.“ Hermann- Schneider-Allee 20,
76189 Karlsruhe.

§ 18 Haftungsausschluss

Jeder Hundehalter ist für das Verhalten seines Hundes sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinsgeländes selbst verantwortlich. Eine Haftung des PHC ist insoweit ausgeschlossen.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit Eintragung dieser Satzung verliert die bisherige Satzung Ausgabe 9 vom 11.03.2006 ihre Gültigkeit.

Zahlen und Daten zum PHC

Gründungsversammlung 13.08.1959
1. Mitgliederversammlung 17.09.1959
Eintrag im Vereinsregister 23.09.1959

Satzung 1. Ausgabe vom 30.08.1959
Satzung 2. Ausgabe vom 04.05.1966
Satzung 3. Ausgabe vom 17.05.1967
Satzung 4. Ausgabe vom 25.04.1968
Satzung 5. Ausgabe vom 04.02.1974
Satzung 6. Ausgabe vom 24.08.1987
Satzung 7. Ausgabe vom 13.02.1993
Satzung 8. Ausgabe vom 18.10.1997
Satzung 9. Ausgabe vom 11.03.2006
Satzung 10. Ausgabe vom 24.03.2007

Karlsruhe, den 24.03.2007